



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0682-III/5/2016

Wien, am 12. Juli 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 25. Mai 2016 unter der Zahl 9407/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen im Monat April 2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 1. Mai 2016. Es handelt sich dabei um vorläufige Zahlen, da es aufgrund nachträglich einlangender Ausreisebestätigungen zu zeitlich verzögerten Erfassungen kommen kann.

Zu Frage 1:

Im April 2016 erfolgten 803 Außerlandesbringungen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Im April 2016 erfolgten 229 zwangsweise Außerlandesbringungen mit dem Flugzeug und weitere 87 mit sonstigen Verkehrsmitteln. Eine statistische Auflistung der Außerlandesbringungen mittels Bus oder Bahn sowie nach Destinationen wird nicht geführt.

Zu Frage 5:

Charteroperationen finden auf dem Land- und Luftweg statt. Sofern zu einer Destination Charterflüge stattfinden, wird einer europäischen Kooperation im Rahmen von FRONTEX der Vorzug gegeben.

Im April 2016 fanden insgesamt fünf Charteroperationen statt, vier davon im Rahmen von FRONTEX. Es wurden dabei 21 Personen im Rahmen von FRONTEX außer Landes gebracht, davon acht armenische, drei georgische sowie jeweils fünf nigerianische und kosovarische Staatsangehörige.

Zu den Fragen 6 und 7:

Im April 2016 erfolgten 487 freiwillige Ausreisen. Freiwillige Ausreisen erfolgen grundsätzlich in den Herkunftsstaat. Jene Herkunftsstaaten, in welche im April 2016 die meisten freiwilligen Ausreisen erfolgten, gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Top 10	Nationalität
1.	Irak
2.	Afghanistan
3.	Iran
4.	Russische Föderation
5.	Serbien
6.	Mazedonien
7.	Rumänien
8.	Volksrepublik China
9. und 10.	Syrien und Kosovo

Zu Frage 8:

Die Auszahlung einer Rückkehrhilfe stellt keine „Prämie“ für die freiwillige Rückkehr, sondern eine Reintegrationshilfe dar. Da von den in die Abwicklung involvierten Rückkehrberatungsorganisationen noch nicht sämtliche Abrechnungen eingelangt sind, können derzeit noch keine Angaben zu den im April 2016 ausgezahlten Rückkehrhilfen gegeben werden.

